

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

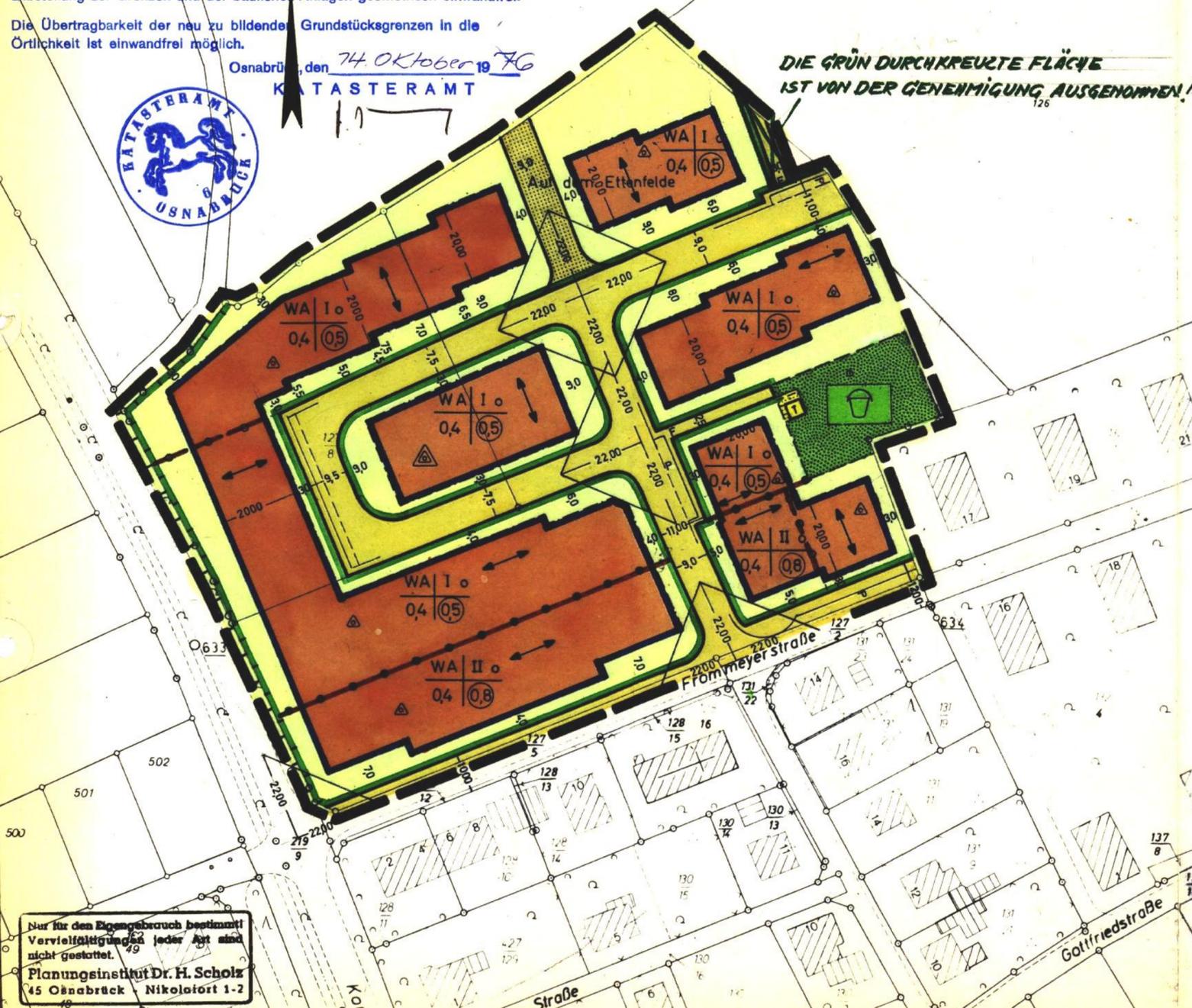
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 14. Oktober 1976



KATASTERAMT

**DIE GRÜN DURCHKREUZTE FLÄCHE IST VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN!**



**Landkreis Osnabrück**  
**Gemeindebezirk Stadt Fürstenau**  
**Gemarkung Fürstenau**  
**Flur 15**                      **Maßstab 1:1000**

Der Stadt Fürstenau zur Vervielfältigung unter den am 23.10.1975 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom \_\_\_\_\_  
 Gesch. B.V/Nr. 2083/75

Ausgefertigt Osnabrück, den 23. Okt. 1975  
 Katasteramt  
 Im Auftrage:

Textliche Festsetzungen

Aufgrund der §§ 6, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 9.9.76 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.

§ 2

Die Hauptgebäude sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 26-34° zulässig.

§ 3

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden sollte 0,50 m über Mitte fertiger Straße nicht überschreiten.

§ 4

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" und der Dachneigung + 6° (gem. § 31 (1) BBauG) kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

**FESTSETZUNG**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR REINES-WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISHGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - II ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - Ⓞ,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - Ⓜ,0 BAUMASSEZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
  - o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
6. VERKEHRSFLÄCHEN
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / GEMEINDESTRASSE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
  - SICHTWINKEL OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
  - STANDSPUR
  - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (NACHRICHTLICHER HINWEIS)
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
  - VERSORGUNGSFLÄCHE
  - TRAFOSTATION
9. GRÜNFLÄCHEN
  - GRÜNFLÄCHE
  - SPIELPLATZ
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN-
  - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
  - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Nur für den Einzelgebrauch bestimmt. Vervielfältigung jeder Art ist nicht gestattet.  
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz  
 45 Osnabrück Nikolaiort 1-2

**4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „AUF DEM ETTENFELDE“**                      **A. Ausfertigung**

STADT FÜRSTENAU                      LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12. 1976 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

FÜRSTENAU, DEN 18.10. 1976

BÜRGERMEISTER                      STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27.2. 1976 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2  
**PLANUNGSINSTITUT**  
**Dr. HARTMUT SCHOLZ**  
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2                      ORTSPLANER  
 Telefon (0541) 222 57

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 20.7. BIS 20.8. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FÜRSTENAU, DEN 18.10. 1976

STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 9.9. 1976 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRSTENAU, DEN 18.10. 1976

BÜRGERMEISTER                      STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. NOV. 1976 genehmigt worden.  
 Osnabrück, den 29. NOV. 1976  
 Der Regierungspräsident

STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19  
 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK                      FÜRSTENAU, DEN 19